HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

Nummer: III/2002/02451
Datum: 29.05.2002

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion: HAL
Dr. Gesine Haerting

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	**19.06.2002**	**öffentlich zur Kenntnisnahme**			

Betreff: **Anfrage der Stadträtin Dr. Gesine Haerting, HAL- Bündnis 90/DIE GRÜNEN - zur Rodung von Gehölzen, die laut Bebauungsplan zu erhalten waren**

Anfrage:

Im Bebauungsplan Nr. 68, SB-Markt Krausenstraße, wurde zeichnerisch und textlich festgesetzt, dass die an der Krausenstraße vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten seien. Dennoch wurden in der Woche nach Pfingsten sämtliche Büsche gerodet. Mit dieser Rodung wurde auch § 29 (1) Punkt 5 des Naturschutzgesetzes mißachtet, der lautet: „Es ist verboten .....in der Zeit vom 1.März bis 31. August Hecken, Wallhecken, **Gebüsche** sowie Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.“ Der zitierte Paragraf hat den Zweck Vögeln und anderen Tieren die ungestörte Aufzucht ihrer Jungen zu ermöglichen.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Wurde die erwähnte Rodung genehmigt?
2. Wenn nein, wie wird der Verstoß gegen Festsetzungen des B-Plans und gegen das Naturschutzgesetz geahndet?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung die Durchführung der Bauaufsicht so zu verbessern, dass
   a) auch die grünordnerischen Teile der B-Pläne umgesetzt werden und
   b) bestehende Gesetze nicht verletzt werden?

gez. Dr. Gesine Haerting
Stadträtin der HAL-Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beantwortung der Anfrage:
Die im Gebiet des B-Planes Nr. 68, SB-Markt Krausenstraße gerodeten Gehölze sind zeichnerisch und textlich festgesetzt.
Eine Ausnahmegenehmigung zur Rodung dieser Gehölze könnte daher nur erteilt werden, wenn nach der Feststellung der Planreife für den Bebauungsplan Umstände eingetreten sind, die die Erhaltung dieser Gehölze nicht mehr als Planungsziel erscheinen lassen und zugleich müssten in der Zeit vom 1. März bis 31. August überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung von den Verboten des § 29 (1) Nr. 5 NatSchG LSA erfordern.

zu 1.) Die erwähnte Rodung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht genehmigt. Es liegt im Umweltamt auch kein Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 29 (1) Nr. 5 NatSchG LSA vor. Nach Lage der Dinge (s. o.) wäre ein solcher Antrag abgelehnt worden, da keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls erkennbar sind, die eine Befreiung rechtfertigen würden. Es liegt also ein Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes und ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz vor.

zu 2.) Der Verstoß gegen das Naturschutzgesetz erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde deshalb ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.
Das Verfahren läuft derzeit, es liegen aber noch keine Ergebnisse vor.

zu 3.) Die Kontrolle der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen erfolgt durch das Umweltamt gemeinsam mit dem Sachgebiet Grünordnungsplanung des Stadtplanungsamtes und dem Grünflächenamt unter Federführung der Stabsstelle für Erschließung und Baukoordinierung.
Während der Bauphase finden außerdem Kontrollen der o. g. Ämter sowie der Umweltaufsicht statt. Damit wird erreicht, dass die Festsetzungen der Bebauungspläne und die gesetzlichen Bestimmungen weitgehend eingehalten werden.

Eberhard Doege
Beigeordneter